

Schwyz, 26. März 2026

Kleine Anfrage KA 9/26: Digitale Unterschrift (eBau)

Beantwortung

1. Wortlaut der Kleinen Anfrage

Am 26. Februar 2026 haben die Kantonsräte Reto Keller, Severin Isenschmid und Willi Kälin folgende Kleine Anfrage eingereicht:

«Das Portal eBau (www.ebau-sz.ch) des Kantons Schwyz ermöglicht seit 2022 in allen Gemeinden die elektronische Erfassung und Einreichung von Baugesuchen. Ziel ist eine Vereinfachung der Verfahren sowie eine effizientere Zusammenarbeit zwischen Gesuchstellern und Behörden. Doch fehlt für eine konsequente Vereinfachung weiterhin die digitale Unterschrift.»

Auf die Kleine Anfrage KA 20/22: "Digitale Unterschrift: Zeitplan" antwortete das Finanzdepartement am 18. November 2022 sinngemäss:

- *"Zur formell-gesetzlichen Verankerung der elektronischen Signatur ist eine zentrale Regelung im Verwaltungsrechtspflegegesetz (VRP; SRSZ 234.110) vorzusehen."*
- *"Die formell-gesetzliche Grundlage soll 2024 in Kraft treten, eingebettet in weitere Rechtsgrundlagen zum elektronischen Geschäftsverkehr und zur Digitalisierung."*

Das erwähnte kantonale Verwaltungsrechtspflegegesetz wurde im Jahr 2024 einer Teilrevision unterzogen, womit gemäss KA 20/22 die formell-gesetzliche Grundlage für die "elektronische Signatur" (digitale Unterschrift), im Kanton geschaffen sein sollte.

Trotz elektronischer Abwicklung über eBau ist eine rechtsgültige digitale Einreichung weiterhin nicht möglich. Sämtliche Pläne und Formulare müssen zusätzlich zweifach, teilweise dreifach, ausgedruckt und handschriftlich unterzeichnet eingereicht werden.

Vor diesem Hintergrund stellen wir uns folgende Fragen:

- 1. Wann wird es so weit sein, dass Baueingaben vollständig elektronisch und rechtsgültig ohne handschriftliche Unterzeichnung eingereicht werden können?*

2. Sind für die vollständige Einführung der elektronischen Signatur im Baubewilligungsverfahren weitere gesetzliche oder verordnungsrechtliche Anpassungen erforderlich? Falls ja: Welche und bis wann sollen diese in Kraft treten?

Besten Dank für die Beantwortung unserer Fragen.»

2. Antwort des Volkswirtschaftsdepartements

2.1 Einleitung

eBau steht für das elektronische Baubewilligungsverfahren, eine digitale Plattform zur Einreichung und Bearbeitung von Baugesuchen, die den Prozess vereinfacht und beschleunigt, indem sie Gesuche online ermöglicht und den Status transparent macht. Mit der Open-Source-Lösung «inosca» verfügt der Kanton Schwyz über eine Plattform, die sich bewährt und in immer mehr Kantonen durchsetzt. Bauvorhaben können digital verwaltet werden, von der Einreichung bis zum Entscheid. Damit auf die Einreichung von unterzeichneten Unterlagen verzichtet werden kann, sind insbesondere die Authentizität und Integrität der Eingaben sowie der rechtssichere elektronische Geschäftsverkehr zu regeln bzw. zu implementieren.

2.2 Authentizität, Integrität und elektronischer Geschäftsverkehr

Die Eingabe der handschriftlich signierten Pläne stellt sicher, dass das Baugesuch effektiv von der entsprechenden Person gestellt wird. In der digitalen Welt muss gleichsam Gewähr bestehen. Wie der Regierungsrat im Bericht zur Teilrevision des Verwaltungsrechtspflegegesetzes vom 6. Juni 1974 (VRP, SRSZ 234.110) festgehalten hat (vgl. RRB Nr. 946/2023, Seite 6), kann durch § 17a Abs. 3 nVRP das Erfordernis der eigenhändigen Unterschrift durch dasjenige einer qualifizierten elektronischen Signatur ersetzt werden. Mit einer solchen Signatur, der ein einmaliger und personenbezogener «digitaler Schriftzug» zugrunde liegt, werden Authentizität und Integrität der Eingaben bzw. Daten rechtsgenügend sichergestellt. Damit ist die digitale Eingabe jedoch noch nicht ausreichend geöffnet, da wohl nur eine Minderheit der Bürger über eine qualifizierte elektronische Signatur verfügt.

Der Regierungsrat kann gemäss § 17a Abs. 3 nVRP auf dem Verordnungsweg anstelle einer qualifizierten elektronischen Signatur andere Formen einer elektronischen Bestätigung der Eingaben vorsehen, sofern damit deren Authentizität und Integrität gleichermassen sichergestellt ist. Diese Infrastruktur – insbesondere basierend auf dem Behördenlogin des Bundes (AGOV) – wird aktuell mitunter für den digitalen Schalter des Kantons (vgl. RRB Nr. 474/2024) aufgebaut. Es ist die Absicht, diese Infrastruktur ebenfalls für eBau zu verwenden und dadurch zukünftig sowohl auf handschriftliche wie auch qualifizierte elektronische Signaturen verzichten zu können. Dazu müssen jedoch noch weitere technische Massnahmen an der Software eBau sowie organisatorische Massnahmen vorgesehen werden, die bislang nicht in dieser Form eingesetzt werden. So benötigt der Gesuchsteller beispielsweise rechtssichere Gewähr, dass seine Eingaben vollständig bei der zuständigen Behörde eingegangen sind (Quittung, vgl. § 17a Abs. 2 nVRP). Da die Open-Source-Lösung in Zusammenarbeit mit anderen Kantonen betrieben wird, kann insbesondere zu allfälligen technischen Weiterentwicklungen noch keine verlässliche zeitliche Angabe gemacht werden. Die Login-Infrastruktur für den digitalen Schalter ist indes mit der voraussichtlichen Inbetriebnahme Ende Sommer 2026 grundsätzlich operativ.

Für die vollständige Einführung der elektronischen Signatur im Baubewilligungsverfahren muss zudem sichergestellt werden, dass die zuständigen Behörden ebenfalls digital signieren können. Grundsätzlich ist es wenig zielführend, wenn ein Gesuchsteller seine ganzen Unterlagen digital

eingibt bzw. verwaltet und schlussendlich eine physische Baugenehmigung erhält. Eine elektronische Signatur auf Ebene der Behörden löst diese Herausforderung nicht vollständig. Für eine vollständige Transformation des Prozesses ist der gesamte elektronische Geschäftsverkehr zu gewährleisten. Wie voranstehend ausgeführt, muss das System unter anderem bereit sein, rechtssichere Quittungen auszustellen. Des Weiteren muss gemäss § 33a Abs. 1 nVRP das Einverständnis der Parteien vorliegen, dass Entscheide elektronisch eröffnet werden können. Alternativ könnte rechtlich ein verpflichtend elektronischer Geschäftsverkehr vorgesehen werden. Indes sind weitere Aspekte zu regeln wie die rechtssichere digitale Zustellung (gleichwertig zu einem Einschreiben) und der Einsichtnahme in Akten bspw. bei Einsprachen. Insbesondere die Tatsache, dass mehrheitlich die Gemeinden verfügen, birgt sowohl organisatorische als auch technische Herausforderungen, wobei unterschiedliche Prozesse und damit verbundene Verantwortlichkeiten auf den Gemeinden die Komplexität erhöhen.

2.3 Fazit

Abhängig vom Prozessschritt und vom erwünschten Transformationsgrad sind somit auf Ebene des Kantons aber auch auf der Ebene der Gemeinden weitere rechtliche, technische und organisatorische Voraussetzungen zu schaffen. Dabei ist für die vollständige Digitalisierung des Baugesuchprozesses aktuell ein schrittweises Vorgehen vorgesehen, in welchem in einem ersten Schritt die Eingabe neu strukturiert und ohne physische Unterschrift möglich sein soll. Dieses Bedürfnis der Gesuchstellenden soll klar priorisiert werden. Für die entsprechende Funktionserweiterungen von eBau liegen dem interkantonalen Konsortium «inosca» Offerten vor. Da hier Abhängigkeiten zu anderen Kantonen vorliegen, kann im Moment noch keine Aussage zum konkreten Fahrplan gemacht werden. Die Weiterentwicklung von eBau wird mit Nachdruck und der gebotenen Gründlichkeit vorangetrieben, um sowohl den Bürgern als auch der Verwaltung – und insbesondere den Gemeindeverwaltungen – einen Mehrwert zu schaffen. Indes ist klar festzuhalten, dass ein rechtssicherer digitaler Geschäftsverkehr anspruchsvoll und die Anforderungen an die einzelnen Prozessschritte hoch sind.

3. Zustellung

Mitglieder des Kantonsrates; Mitglieder des Regierungsrates; Staatsschreiber; Departemente; Sekretariat des Kantonsrates (Weiterleitung an Beauftragten für Information und Kommunikation und Medien).

Volkswirtschaftsdepartement des Kantons Schwyz

Die Departementsvorsteherin:

Petra Steimen-Rickenbacher, Regierungsrätin